

der Verkäufer verpflichtet, eine Ware mittlerer Qualität zu liefern, wie sie bei Lieferungen der betreffenden Warenart im Verkäuferland üblich ist und dem im Vertrag vorgesehene Bestimmungszweck entspricht. Wenn der Bestimmungszweck der Ware nicht im Vertrag angegeben ist, wird eine Ware mittlerer Qualität geliefert, die dem üblichen Bestimmungszweck dieser Ware im Verkäuferland entspricht.

§ 20

1. Der Verkäufer garantiert die Übereinstimmung der Qualität der Ware mit den Vertragsbedingungen, die Mängelfreiheit der Ware und ihre Eignung für die normale Verwendung (Nutzung) entsprechend dem Bestimmungszweck im Verlaufe einer bestimmten Frist (Garantiefrist), wenn eine solche Verpflichtung und eine solche Frist in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen festgelegt oder von den Partnern im Vertrag vereinbart sind.

2. Die Garantieverpflichtung in bezug auf die Qualität der Ware, die im 5. Absatz 1 dieses Paragraphen vorgesehen ist, erstreckt sich insbesondere auch auf die Qualität der Materialien, die für ihre Herstellung eingesetzt werden, auf die Konstruktion der Maschinen und Ausrüstungen (wenn die Ausrüstungen, Maschinen usw. nicht nach Zeichnungen des Käufers gefertigt werden) sowie auf die Eigenschaften der Ware, die im Vertrag vereinbart sind.

3. Der Umfang und die Bedingungen der Garantie technisch-ökonomischer Parameter für komplette Werke und komplette Anlagen sind in bilateralen Vereinbarungen oder im Vertrag festzulegen.

§ 21

1. Es gelten folgende Garantiefristen:²

- a) für Gegenstände der Feinmechanik, Meßgeräte, optische Erzeugnisse und Werkzeuge — 9 Monate, gerechnet ab Lieferdatum;
- b) für Maschinen und Apparate aus der Serienproduktion, kleine und mittlere Anlagen — 12 Monate, gerechnet vom Tage der Inbetriebnahme, jedoch nicht mehr als 15 Monate, gerechnet ab Lieferdatum;
- c) für Schwermaschinen und große Anlagen — 12 Monate, gerechnet vom Tage der Inbetriebnahme, jedoch nicht mehr als 24 Monate, gerechnet ab Lieferdatum.

2. Für komplette Werke und komplette Anlagen können im Vertrag längere Garantiefristen vorgesehen werden.

3. Für Maschinen und Ausrüstungen, die in diesem Paragraphen nicht genannt sind, für Schiffe und andere schwimmende Gegenstände, für rollendes Eisenbahnmaterial, Radsätze von rollendem Eisenbahnmaterial, Kabelerzeugnisse sowie für Waren, für die eine Garantie nach Vereinbarung der Partner oder auf Grund des Handelsbrauchs gewährt wird, wie z. B. für langlebige Konsumgüter, werden die Garantiefristen im Vertrag festgelegt.

§ 22

Verzögert sich die Inbetriebnahme von Maschinen oder Ausrüstungen aus Gründen, die vom Verkäufer verursacht sind, insbesondere infolge der Nichtbereitstellung von Zeichnungen, Betriebsanleitungen, anderen Angaben oder Leistungen, die im Vertrag vorgesehen sind, durch den Verkäufer, wird die Garantiefrist, die ab Lieferdatum gerechnet wird, um die Zeit der Verzögerung der Inbetriebnahme der Maschinen oder Ausrüstungen verlängert.

§ 23

Wenn im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, so laufen die Garantiefristen für Ersatzteile, die zusammen mit Maschinen oder Ausrüstungen geliefert wurden, gleichzeitig mit der Garantiefrist für diese Maschinen oder Ausrüstungen ab.

² Bei Warenlieferungen in die Mongolische Volksrepublik aus Ländern, die keine gemeinsame Staatsgrenze mit der Mongolischen Volksrepublik haben, verlängern sich die ab Lieferdatum gerechneten Garantiefristen um zwei Monate. Bei Warenlieferungen in die Republik Kuba und aus der Republik Kuba verlängern sich die ab Lieferdatum gerechneten Garantiefristen um zwei Monate.

§ 24

1. Garantie für gelieferte schnell verschleißende Ersatzteile wird entsprechend einer Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer unter Berücksichtigung der internationalen Praxis gewährt. Die vereinbarte Garantie wird in den Vertrag aufgenommen.

2. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, so muß der Verkäufer auf Wunsch des Käufers die Lieferung schnell verschleißender Ersatzteile, für die keine Garantie gewährt wird, oder deren Garantiefrist kürzer ist als die Garantiefrist für die Ausrüstungen oder Maschinen, während der gesamten Garantiefrist, die für die Maschinen oder Ausrüstungen festgelegt wurde, in dem Umfang sichern, der ausgehend von der normalen Verwendung dieser Maschinen oder Ausrüstungen und der normalen Verwendung dieser Ersatzteile bestimmt wird. Wenn der Wert dieser Ersatzteile nicht im Preis der Maschinen oder Ausrüstungen enthalten ist, werden die Ersatzteile gegen zusätzliche Bezahlung geliefert.

§ 25

Für Teile von Waren, die anstelle mangelhafter geliefert werden, kann im Vertrag unter Berücksichtigung der internationalen Praxis eine Garantie festgelegt werden.

§ 26

1. Während der Erfüllung des Vertrages ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer über Vervollkommnungen und Änderungen in der Konstruktion der Maschinen oder Ausrüstungen, die Vertragsgegenstand sind, zu informieren.

2. Vervollkommnungen, die Konstruktionsänderungen beinhalten, können, wenn sie nach Vertragsabschluß vorgeschlagen werden, nur nach Vereinbarung der Partner vorgenommen werden.

§ 27

Die Qualität von Gegenständen und Teilen, die anstelle mangelhafter geliefert werden, muß den vertraglichen Qualitätsanforderungen an die Ware entsprechen, deren Bestandteil sie darstellen.

§ 28

1. Wenn für bestimmte Waren unter Berücksichtigung ihrer Spezifik im Vertrag eine Haltbarkeits- und/oder Lagerfrist vereinbart wurde oder eine solche Haltbarkeits- und/oder Lagerfrist in der normativ-technischen Dokumentation (Standards, technische Bedingungen usw.) festgelegt ist, auf die im Vertrag verwiesen wird, so müssen die gelieferten Waren für die Nutzung oder Aufbewahrung innerhalb der genannten Frist unter Einhaltung der im Vertrag festgelegten Bedingungen für die Lagerung und Aufbewahrung geeignet sein.

2. Wenn im Vertrag die Bedingungen für die Lagerung und Aufbewahrung nicht festgelegt sind, jedoch auf die normativ-technische Dokumentation verwiesen wird, so gelten die Bedingungen für die Lagerung und Aufbewahrung, die in der normativ-technischen Dokumentation vorgesehen sind.

3. Wenn im Vertrag eine Haltbarkeits- und/oder Lagerfrist festgelegt ist und die Bedingungen für die Lagerung und Aufbewahrung nicht vorgesehen sind und ein Hinweis auf die normativ-technische Dokumentation fehlt, so ist der Verkäufer verpflichtet, auf Forderung des Käufers diesem die normativ-technische Dokumentation über die Bedingungen für die Lagerung und Aufbewahrung der Ware, die im Lande des Verkäufers gelten, zu übermitteln.

4. Wenn die Haltbarkeits- und/oder Lagerfrist im Vertrag oder in der normativ-technischen Dokumentation, auf die im Vertrag verwiesen wird, nicht festgelegt ist, so gelten in diesem Fall in bezug auf ihre Dauer die im Verkäuferland für Waren dieser Art üblichen Haltbarkeits- und/oder Lagerfristen.

5. Wenn im Vertrag oder der normativ-technischen Dokumentation, auf die im Vertrag verwiesen wird, nichts anderes